

§ 3

Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge dürfen ausschließlich im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und in der Lage ist, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu erarbeiten und zu gestalten. Über das Vorliegen der fachlichen Qualifikation und die Erteilung von Lehraufträgen entscheidet grundsätzlich der zuständige Studienschwerpunkt. Wenn kein abgeschlossenes Studium vorliegt, bestätigen die Studienschwerpunkte die Qualifikation und legen sie dem Präsidenten zur Entscheidung vor.

§ 4

Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis besonderer Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts auszugestalten. Lehrbeauftragte sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Entgelt handelt.

(3) Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Studienjahres (zwei Semester) erteilt und können maximal fünfmal verlängert werden.

(4) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg ist für die Erteilung eines Lehrauftrages die vorherige Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten (Nebentätigkeitsgenehmigung) erforderlich. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages an hauptberufliche Mitglieder der Hochschule gemäß § 2 gilt die nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung als erteilt.

§ 5

Aufgaben

(1) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung.

(2) Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden, und in Arbeitsausschüssen. Darüber hinaus können Lehrbeauftragte auch an Aufnahmeprüfungen mitwirken.

(3) Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrages dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals bzw. der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren der Hochschule nicht übertragen werden. Das gilt insbesondere für Forschungstätigkeit, Curricularplanung, Aufgaben in der Studienreform, Studienberatung (soweit diese nicht innerhalb der Lehrveranstaltung wahrgenommen wird), Verwaltungsarbeit und die Mitwirkung in den akademischen Gremien.

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 18. Oktober 2007

Der Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 18. Oktober 2007 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für bildende Künste Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Lehraufträge sichern und ergänzen das Lehrangebot an der Hochschule für bildende Künste (im Folgenden: Hochschule). Sie dienen neben der Erbringung des Lehrangebots der qualitativen und quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots.

(2) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 2

Zulässiger Personenkreis

(1) Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden. Sie können ausnahmsweise für zusätzliche Aufgaben erteilt werden, die nicht mit dem im Hauptamt vertretenen Fach im Zusammenhang stehen.

(2) Der Umfang einer Lehrverpflichtung darf die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten.

(3) Für hauptberufliche Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie künstlerische Werkstatteleiterinnen und Werkstatteleiter einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts.

§ 6

Lehrauftragsvergütung

(1) Die Grundlagen für die Lehrauftragsvergütung regelt die Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in den Hamburger Hochschulen vom 15. März 2006. Entscheidungen über die konkrete Umsetzung dieser Regelungen an der Hochschule trifft das Präsidium.

(2) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes entfällt eine Vergütung, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

(3) Mit der Lehrvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).

(4) Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Lehrstunden gezahlt.

(5) Weitere Ansprüche auf Vergütungsnebenleistungen, wie sie den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes auf Grund von Tarifverträgen oder eines Beamtenverhältnisses zustehen, werden durch das Lehrauftragsverhältnis nicht begründet.

(6) Kommt die Lehrveranstaltung nicht zustande, entfällt eine Lehrauftragsvergütung. Wird die Lehrveranstaltung im Laufe des Semesters abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, so ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen im Einzelunterricht gilt eine Lehrveranstaltung als nicht zustande gekommen, wenn keine zu unterrichtenden Studierenden vorhanden sind. Sind zu unterrichtende Studierende zwar vorhanden, erscheinen aber unangekündigt nicht zum Unterricht, gelten die ersten beiden dieser Lehrveranstaltungen als zustande gekommen. Spätestens nach dem zweiten Fernbleiben vom Unterricht muss die bzw. der Lehrbeauftragte sich nach dem Verbleib der Studierenden erkundigen und die Unterrichtsplanung darauf einstellen.

(7) Wird eine Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher des Studienschwerpunktes nur für kurze Zeit unterbrochen, so wird die volle Lehrauftragsvergütung gezahlt, wenn die ausgefallene Lehrtätigkeit nachgeholt worden ist.

(8) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Ende des Studienjahres mitzuteilen, wie viele Einzelstunden tatsächlich geleistet wurden. Die Lehrauftragsvergütung wird nach Vorliegen dieses Nachweises nach Ablauf der Vorlesungszeit gezahlt. Auf die zu erwartende Lehrauftragsvergütung kann nach Ablauf der Vorlesungszeit des ersten Semesters im Rahmen der Bearbeitungskapazität der Hochschule eine Abschlagszahlung geleistet werden.

§ 7

Reisekosten

Sofern Lehrbeauftragte im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 5 beauftragt werden, Reisen durchzuführen, werden die notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Lehraufträge des Sommersemesters 2008. Sie ersetzt die Verwaltungsanordnung über die Erteilung von Lehraufträgen (LehrAO) der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 2. April 1984.

Hamburg, den 18. Oktober 2007

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 597